

Saxodur-2K-Epoxi-Aktivgrund

LG 1700

(2K Epoxi-Haftgrundierung - universell einsetzbar)



Anwendungsgebiet Verwendungszweck

Saxodur-2K-Epoxi-Aktivgrund ist eine universell einsetzbare 2K-Epoxidharzgrundierung für Aussen- und Innenanstriche. Saxodur-2K-Epoxi-Aktivgrund zeichnet sich durch eine sehr gute Haftung und Chemikalienbeständigkeit aus. Das Einsatzgebiet umfasst die meisten metallischen Untergründe wie Eisen, Guss, Aluminium und Zink. Das Bindemittel ist ein Epoxidharz.

Lieferform

Weiss 7302, grau 7308, gelb 7305, rotbraun 7289 und grün 7310.

Gebinde

Einweggebinde (kg): Lack / Härter (kg):
10 8 / 2
4 3,2 / 0,8
1 0,8 / 0,2

Lagerfähigkeit, Frostbeständigkeit

In vollen und gut verschlossenen Originalgebinden 12 Monate. Die Lagerung bei einer Temperatur über 30°C und unter 2°C ist zu vermeiden. Aus diesem Grund sind die Gebinde vor Sonneneinstrahlung und Frost zu schützen.

Physikalische Kenngrössen (Lack u. Härter gemischt)	Dichte	(g/cm ³)	=	1.60
	Festkörper	(M-%)	=	75
	Flammpunkt	(°C)	<	24.0
	Trocknung staubtrocken	(min)	=	15
	griffest	(h)	=	4
	überspritzbar	(h)	=	9
	Glanzgrad		=	matt
	Farbe		=	weiss

Verbrauch

Ca. 135 g/m², bei 30 µm Trockenschichtdicke.

Verdünnungsmittel

Saxodurverdünner 860.

Geeignete Abtönfarben

Keine.

Achtung:

Nicht mit Pintasol abtönbar!

Applikationsmethode

Streichen, rollen und spritzen.

Untergrund

Die zu streichende Fläche muss tragfähig und trocken sein. Sie darf keine Rückstände von Fett, Staub und anderen Verunreinigungen aufweisen. Nicht bei direktem Sonnenlicht applizieren.

Empfohlener Anstrichaufbau

Eisen-, Aluminium- und Buntmetalle

- Abwaschen mit Spezial-Reiniger B 8165

- Anschleifen

1-2x Saxodur-2K-Epoxi-Aktivgrund

(Minimal-Trockenschichtdicke im Aussenbereich = 60 µm,

bei sandgestrahlten Oberflächen = 80 µm)

1-2x Saxodur-2K-Seidenglanz/Glanz Lack

(zum Streichen oder Spritzen in Glanz oder Seidenglanz)

Glasierte Faserzementplatten-Fassaden

- Mit Salmiakwasser gründlich reinigen und anschliessend mit dem Hochdruckreiniger abdampfen.
- Anschleifen
- 1x Saxodur-2K-Epoxi-Aktivgrund
- 1-2x Saxodur-2K-Seidenglanz/Glanz

Verarbeitung

Mischungsverhältnis:

***** 4 : 1 *****

4 kg (Lack 4500) : 1 kg (EP-Härter 4501)

Beide Komponenten gut vermischen. Die Farbe ist sofort gebrauchsfertig.

Saxodur-2K-Epoxi-Aktivgrund ist unverdünnt, satt und nass in nass, zu streichen oder zu rollen. Zum Spritzen sollten 15-20 % Saxodurverdünner 860 zugegeben werden.

Topfzeit:

12 Stunden bei 20°C.

Verarbeitungsklima

Ueber + 10°C und unter 80 % rel. Luftfeuchtigkeit.

Ueberarbeitbarkeit

Nach ca. 9 Stunden - hängt von der Temperatur und Luftfeuchtigkeit ab.

Schutzmassnahmen

Bei der Lagerung und Verarbeitung sind die einschlägigen Richtlinien der SUVA und des BIGA über brennbare Anstrichmittel zu beachten.

Reinigung der Geräte

Sofort nach Gebrauch mit Saxodurverdünner 860.

Kennzeichnung nach GefStoffV

Xi ; Reizend

N ; Umweltgefährlich

Gefahrenbestimmende Komponente/n zur Etikettierung

EPOXIDHARZE, REAKT.PR.:BISPHENOL-A-EPICHLORHYDRIN, MOLGEW.<=700 ; CAS-Nr. : 25068-38-6

R-Sätze

10 Entzündlich

51/53 Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

43 Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich

36/38 Reizt die Augen und die Haut

S-Sätze

61 Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen/Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen.

51 Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden

37 Geeignete Schutzhandschuhe tragen

26 Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren

29 Nicht in die Kanalisation gelangen lassen

24/25 Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden

Besondere Kennzeichnung bestimmter Zubereitungen

92 Enthält epoxidhaltige Verbindungen. Hinweise des Herstellers beachten.

Transportvorschriften

Das Produkt ist kein Gefahrgut im nationalen/internationalen Strassen-, Schienen-, See- und Lufttransport.

Entsorgung

Produkt: Abfallschlüssel Nr. 08 01 11

Ungereinigte Verpackungen:

Gemäss den örtlichen Vorschriften der Entsorgung bzw. der Wiederverwertung zuführen. Nicht ordnungsgemäss entleerte Gebinde sind Sonderabfall.

Datum der Herausgabe

24.08.2006 / T / J.D.